

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STAND 2019

Peter Dreißig

Text-Konzept-Story

William Zipperer Straße 36

04177 Leipzig

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die Inhalt eines Vertrages sind, der zwischen Peter Dreißig und einem Auftraggeber geschlossen wird.
2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Peter Dreißig nur an, wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Die AGB gelten auch dann, wenn Peter Dreißig in Kenntnis von diesen AGB entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers aber ohne schriftliche Zustimmung den Auftrag vollständig und vorbehaltlos ausführt.
4. Die AGB gelten gegenüber Unternehmern wie auch gegenüber Endverbrauchern, insofern es nachfolgend nicht anders bestimmt ist.
5. Soweit es nicht im Vertrag ausdrücklich anders bestimmt ist oder aus dem Vertragszweck deutlich hervor geht, handelt es sich bei dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Peter Dreißig um einen Dienstvertrag gemäß § 611 BGB.

§ 2 VERGÜTUNG

1. Die Vergütung für erfüllte Aufträge und Bestellung kann sich als Gesamthonorar anteilig aus Honoraren für Werke, Dienstleistungen, Nutzungshonoraren und dem Kaufpreis für Waren zusammensetzen.
2. Die Vergütung entspricht den Gesamtkosten, wie sie im entsprechenden Angebot angeführt sind, zuzüglich der vereinbarten Vergütung für zusätzliche Leistungen und Sonderleistungen.
3. Ein Nutzungshonorar fällt an, wenn die Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen vereinbart wird. Das Nutzungshonorar wird in seiner Höhe nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang und der Art der eingeräumten Rechte bestimmt.
4. Eine nachträgliche Änderung der Nutzungsrechte geht mit einer Neubestimmung des Nutzungshonorars einher.
5. Honorare für Werke, Dienstleistungen und Nutzungshonorare orientieren sich an den

§ 3 AUFTRAGSUMFANG UND SONDERLEISTUNGEN

1. Der Umfang eines Auftrags und die von Peter Dreißig dem Auftraggeber geschuldete Leistung wird durch das schriftliche Angebot definiert. Mit der Annahme eines Angebots und der schriftlichen Auftragsvergabe stimmt der Auftraggeber dem Inhalt und den Konditionen des Angebots zu.
2. Mit der schriftlichen, formlosen Annahme des Angebots wird der Dienstvertrag geschlossen.
3. Nachträgliche Änderungen von Auftragsinhalten bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind schriftlich festzuhalten, um gültiger Teil des Vertrags zu sein.
4. Honorare können als Pauschalen und / oder Stundensätze berechnet werden. Bei Stundensätzen erfolgt die Abrechnung auf die halbe Stunde genau, wobei angebrochene Zeiten erst ab 15 Minuten Arbeitsaufwand berechnet werden.
5. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Werken und Konzeptionen, zusätzliche Korrekturläufe und weitere, nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführte Leistungen werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem im Angebot genannten Stundenlohn berechnet.
6. Textleistungen schließen eine dreifache Korrekturschleife ein, solange es im Angebot nicht anders bestimmt ist.
7. Fremdleistungen, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber in dessen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers bestellt. Auf gesonderte Vereinbarung kann auch die Bestellung auf eigene Rechnung des Auftragnehmers erfolgen. Der Auftraggeber erteilt mit der Absprache über die zu bestellende Fremdleistung die entsprechende Vollmacht und erkennt die Kosten für die Fremdleistung als Teil des dem Auftragnehmer geschuldeten Honorars an.
8. Werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Peter Dreißig abgeschlossen, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns im gegenseitigen Vertragsverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Peter Dreißig ist abweichend von § 5 (1) berechtigt, diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sobald ihm dafür von dem Dritten eine Rechnung gestellt wird.
9. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, werden mit dem Auftraggeber als Teil des Angebots oder als nachträgliche Änderung vereinbart und sind vom ihm zu erstatten. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, trägt Peter Dreißig die anfallenden Spesen und Reisekosten.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ABNAHME, VORZEITIGE KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

1. Die Vergütung wird fällig bei Ablieferung und Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen und / oder Teilleistungen.
2. Das übliche Zahlungsziel beträgt 15 Tage.
3. Bei Abnahme von Vertragsleistungen, Werken und Waren in Teilen werden zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechende Teile der Gesamtsumme fällig und können in Rechnung gestellt werden, sofern der Zeitpunkt der Vergütung nicht abweichend vereinbart ist.
4. Für die Erstellung von Texten gilt im Rahmen des vereinbarten Auftrags gestalterische und künstlerische Freiheit. Steht das Werk nicht im eindeutigen und maßgeblichen

Widerspruch zum Auftragsbriefing, darf die Abnahme nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Nichtgefallen ohne eindeutige und maßgebliche Abweichung befreit den Auftraggeber nach Ausschöpfung der Korrekturschleifen nicht von der Pflicht zur Abnahme und Vergütung der Vertragsleistungen.

5. Der Auftraggeber hat das Recht, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die bis dahin nachweislich erbrachten Leistungen abzunehmen und gemäß den vertraglich vereinbarten Konditionen zu vergüten.

6. Der Auftragnehmer hat das Recht, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 TERMINE FÜR LEISTUNGEN, ZUARBEIT DES AUFTRAGGEBERS UND HÖHERE GEWALT

1. Peter Dreißig verpflichtet sich zur Einhaltung der im Angebot benannten Erfüllungstermine.

2. Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, die notwendigen Zuarbeiten für die Erfüllung des Dienstvertrags zu leisten. Das beinhaltet die Bereitstellung von Dokumenten, Daten und Informationen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind und vom Auftragnehmer angefordert wurden.

3. Die Pflicht zur fristgemäßen Erfüllung hat zur Bedingung, dass der Auftraggeber zu vereinbarten Terminen oder bei fehlender Vereinbarung in angemessener Frist vollständig alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung stellt.

4. Verzögerungen durch unvollständige, unrichtige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht fehlende Unterlagen, Daten und Informationen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. In dem Fall, wenn ein Auftraggeber seine Verpflichtung zur Zuarbeit grob vernachlässigt, hat Peter Dreißig das Recht vor, einen Dienstvertrag einseitig innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden, schriftlichen Ankündigung zu kündigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Abnahme und Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verpflichtet.

6. Höhere Gewalt und Naturkatastrophen entbinden von der Lieferverpflichtung wie auch von der Verpflichtung zur Zuarbeit. In diesen Fällen erfolgt eine für den Auftraggeber wie auch für den Auftragnehmer angemessene Korrektur der Lieferfrist.

§ 6 GEHEIMHALTUNG

1. Sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen und Dokumente, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und von dem Auftraggeber als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, werden von der Peter Dreißig unbefristet geheimgehalten und falls dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist weder aufgezeichnet noch weitergegeben oder anderweitig verwertet.

2. Notwendigerweise aufgezeichnete und gespeicherte Inhalte, die Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers sind, werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Auftragnehmer gelöscht, insofern für ihre weitere Aufbewahrung kein zwingender Grund besteht.

3. Die Geheimhaltungspflicht geht auch auf für Peter Dreißig tätige Arbeitnehmer und Auftragnehmer über.

§ 7 NUTZUNGSRECHTE

1. Wenn nicht anders vereinbart wird dem Auftraggeber mit der Abnahme eines vertraglich vereinbarten Werkes ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und inhaltlich auf den genannten Zweck beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
2. Darüber hinausgehende Nutzungen und Abweichungen von diesem Nutzungsrecht bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Für Erweiterungen des Nutzungsrechts kann der Urheber nach eigenem Ermessen eine zusätzliche Vergütung verlangen.
3. Nach Vertragsschluss besteht für den Auftragnehmer keine Pflicht, eine Erweiterung gewährter Nutzungsrechte einzuräumen.
4. Jegliche Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung und Verwertung von Unterlizenzen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers.
5. Der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzungsrechten ist der Zeitpunkt des Eingangs der Vergütung aus dem jeweiligen Vertrag oder Vertragsteil.
6. Texte von Peter Dreißig dürfen ohne anderweitige Vereinbarung nur mit Nennung des Verfassers in der üblichen Form verwertet werden.

§ 8 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

1. Die Haftung von Peter Dreißig für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, bei Verletzung von Kardinalpflichten, das heißt von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und beim Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit besteht eine Haftung nach Grad des Verschuldens.
2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Peter Dreißig gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen und Materialien berechtigt ist. Sollte er abweichend von dieser Versicherung nicht das Recht zur Nutzung oder Weitergabe haben, stellt der Auftraggeber uns von Ersatzansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Das schließt die Erstattung von Kosten der Rechtsberatung im erforderlichen Rahmen und der Rechtsverteidigung ein.
4. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Angestellte, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Für etwaige Mängel leistet Peter Dreißig nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Wenn Peter Dreißig die Erfüllung, die Beseitigung des Mangels bzw. die Neuerstellung ernsthaft und endgültig verweigert oder diese offensichtlich fehlschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung des Honorars) oder den vollständigen Rücktritt vom betreffenden Vertrag bzw. Vertragsteil verlangen.
2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe des Werks schriftlich bei der Peter Dreißig geltend zu machen. Die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Beanstandung ist maßgeblich für die Wahrung der Frist.

§ 10 NAMENSNENNUNGSPFLICHT

1. Peter Dreißig hat einen Anspruch auf Nennung des Namens des Urhebers auf oder in

unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und /oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen. Die Pflicht zur Nennung des Urhebers gilt in der Form, wie sie im jeweiligen Umfeld üblich und möglich ist.

§ 11 EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN

1. Entwürfe, Daten, Dateien, Layouts und andere Zwischenstufen in digitaler oder analoger Form sind nicht Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen. Ihre Herausgabe erfolgt nach Ermessen des Urhebers bzw. Rechteinhabers mit gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
2. Entwürfe und Zwischenstufen, die dem Auftraggeber zur Ansicht oder aus anderen Gründen zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind nach angemessener Frist und auf Anforderung des Auftragnehmers zurückzugeben.

§ 12 PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

1. Die Überwachung und Begleitung von Produktionsprozessen für vertraglich geschuldete Werke erfolgt durch Peter Dreißig nur dann, wenn diese Leistung ausdrücklich Teil des Angebots ist. Das gilt auch für die Kommunikation mit Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
2. Von allen in analoger Form vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber unentgeltlich Peter Dreißig eins von hundert und höchstens fünf einwandfreie Belegexemplare.
3. Peter Dreißig ist berechtigt, solche Muster und jegliche in Zusammenhang stehende Arbeiten zum Zweck der Eigenwerbung unter Nennung des Auftraggebers zu verwenden und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sind dabei Rechte Dritter betroffen, obliegt das Einholen der notwendigen Erlaubnis dem Auftragnehmer.

§ 13 FORM VON ERKLÄRUNGEN UND VEREINBARUNGEN

1. Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Textform.
2. Sämtliche Termine sind schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten zu bestätigen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist das für den Geschäftssitz von Peter Dreißig zuständige Gericht.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.